LG Aschaffenburg, Endurteil v. 14.11.2025 – 23 O 5/25

Titel:

Aktivlegitimation bei Verkehrsunfallschäden: Anforderungen an Darlegung der Eigentümerstellung

Normenketten:

ZPO § 139 Abs. 5, § 282 Abs. 1, § 296
BGB § 823

Leitsätze:

1. Eine schlüssige und substantiierte Darlegung der Eigentümerstellung ist Voraussetzung für die Aktivlegitimation bei Schadensersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall. (Rn. 16 – 23) (redaktioneller Leitsatz)

2. Verspätete Beweisangebote sind nach § 296 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, wenn die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht und eine Verfahrensverzögerung verursacht. Grobe Nachlässigkeit liegt vor, wenn eine Partei im Rahmen der prozessualen Sorgfaltspflicht dasjenige unbeachtet gelassen hat, was jedem, der einen Prozess führt, hätte einleuchten müssen. Eine Verzögerung liegt vor, wenn das Verfahren bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei Zurückweisung. (Rn. 28 – 38) (redaktioneller Leitsatz)

3. Ein Anspruch auf weitere schriftsätzliche Erläuterung des Sachvortrags nach § 139 Abs. 5 ZPO besteht nicht, wenn die Partei bereits durch gegnerischen Schriftsatz und gerichtliche Hinweise ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und zudem eine sofortige Äußerung in der mündlichen Verhandlung nach den Umständen ohne Weiteres erwartet werden konnte. (Rn. 39 – 43) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Aktivlegitimation, Eigentümerstellung, widersprüchlicher Sachvortrag, Beweisangebot, Verspätung, Verfahrensverzögerung, Kostenentscheidung, Verkehrsunfall

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.063,71 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche in Folge eines Verkehrsunfalls. Der Kläger ist Autohändler und Inhaber der Firma S. B..

2
Das streitgegenständliche Fahrzeug des Klägers mit der FIN: 2 K. stammt ursprünglich aus den USA und erlitt vor dem Export nach Europa einen Frontschaden.

3
Am 02.11.2024 befuhr das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen F.-H. 7591, das bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, das Firmengelände des Klägers.

4

Der Kläger behauptete ursprünglich, er habe das streitgegenständliche Fahrzeug im Jahr 2024 von dem als Zeugen benannten Verkäufer W. K., O. / W., erworben. Er legte einen entsprechenden Kaufvertrag vom 05.09.2024, der einen Kaufpreis von 30.200,- € auswies, vor.

5
Zuletzt trug der Kläger vor, der Zeuge M. sei der Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeuges und habe ihm seine Forderung aus dem hier streitgegenständlichen Unfallereignis vom 02.11.2024 gegen die Beklagte abgetreten.

6
Der Kläger behauptet weiter, dass das Kfz mit dem Kennzeichen F.-H. 7591 von dem Zeugen M.-H. S. geführt und gegen das streitgegenständliche auf dem Firmengelände geparkte Auto des Klägers gefahren sei.

7
Infolge dieses Vorgangs seien an dem Fahrzeug des Klägers Schäden iHv. 12.762,76 EUR entstanden. Die Schäden seien durch ein in Auftrag gegebenes Gutachten festgestellt worden, dessen Kosten sich auf 2.275,95 EUR belaufen würden.

8
Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.063,71 EUR nebst Zinsen iHv. 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 953,40 EUR außergerichtliche Rechtsanwaltskosten der K. H. nebst Zinsen iHv. 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

9
Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

10
Die Beklagte bestritt mit Schriftsatz vom 06.10.2025 ausdrücklich, dass der Zeuge M. Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs gewesen sei, zudem, dass dieser die Abtretungserklärung unterschrieben habe. Die Beklagte wies ferner darauf hin, dass es überraschend sei, dass entgegen dem vorherigen schriftsätzlichen Vorbringen der Kläger nicht mehr Eigentümer des Fahrzeugs sein wolle.

11
Die Beklagte macht weiter geltend, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Vorgang um ein gestelltes Unfallgeschehen handle. Auffällig sei, dass der Kläger lediglich das Versicherungsunternehmen und nicht den Halter selbst verklage. Auch sei keine polizeiliche Dokumentation des Unfalls erfolgt.

12
Bei einer späteren Nachbesichtigung des reparierten Autos sei der Beklagten eine Überprüfung hinsichtlich der Vorschäden aus Amerika verweigert worden. Auch habe die Klägerseite gewisse Teile, die im Rahmen der Reparatur ausgetauscht wurden, weggeworfen, während sie andere Teile behalten habe, um diese als beschädigt vorzeigen zu können.

13
Das Gericht hat am 14.11.2025 mündlich verhandelt und den Kläger persönlich angehört. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

14
Ferner wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien nebst der darin bezeichneten Anlagen.

Entscheidungsgründe

I.

15

Die Klage ist zulässig, jedoch insgesamt unbegründet.

16
Der Kläger konnte seine Aktivlegitimation nicht ausreichend darlegen und auch nicht beweisen. Im Einzelnen:

17
1. Das Gericht erachtet das klägerische Vorbringen zur Eigentümerstellung als widersprüchlich, mithin unsubstantiiert und unschlüssig:

18
a) Zunächst berief der Kläger sich auf sein Eigentum an dem beschädigten Fahrzeug. Dem Kläger war es jedoch nicht möglich, den Erwerbsvorgang des streitgegenständlichen Autos schlüssig darzulegen. Insbesondere bestehen Zweifel an der Abwicklung des Geschäfts.

19
Laut Kaufvertrag wurde das Fahrzeug am 05.09.2024 in G. an den Kläger verkauft und übergeben. Dabei spricht der Wortlaut des Kaufvertrages dafür, dass das Fahrzeug am 05.09.2024 übergeben und bar bezahlt wurde. Aus dem schriftsätzlichen Vortrag der Klägerseite am 02.08.2025 ergibt sich jedoch, dass das Fahrzeug vom Verkäufer an ihn übersendet wurde. Dies erscheint bereits nicht recht nachvollziehbar. Insbesondere jedoch hat der Kläger trotz gerichtlichen Hinweises nicht vorgetragen, wie konkret die Kaufpreiszahlung erfolgte.

20
b) Stattdessen hat der Kläger auch für das Gericht überraschend und ohne weitere Erläuterung im Schriftsatz vom 11.09.2025 dargestellt, der Zeuge M. sei Eigentümer des Fahrzeugs und habe seine hiesige streitgegenständliche Forderung an ihn, den Kläger, abgetreten. Im Termin vom 14.11.2025 wurde explizit das Eigentum des Zeugen M. klargestellt.

21
Es fehlt in dem Vorbringen des Klägers jedoch an jeglicher Darlegung, warum zuerst das Fahrzeug an den Kläger verkauft gewesen, jetzt jedoch genau das Gegenteil – weiterhin Eigentumsstellung des Zeugen M. – der Fall sein soll.

22
c) Die Klägerseite hat mithin zwei völlig verschiedene Sachverhaltsalternativen präsentiert und nicht erklärt, wie es dazu kommt, dass trotz Behauptung eines Verkaufsvorgangs der Zeuge M. immer noch Eigentümer ist. Dies ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Für das Gericht ist mithin kein Sachverhalt dargelegt, der zu einer Aktivlegitimation des Klägers führen würde.

23
d) Trotz ausdrücklichen gerichtlichen Hinweises im Termin vom 14.11.2025 und sogar einer Unterbrechung der Sitzung konnte der Kläger dieses widersprüchliche Vorbringen nicht aufklären.

24
Eines früheren diesbezüglichen gerichtlichen Hinweises bedurfte es nicht, da auch die Beklagtenseite diese Thematik im Schriftsatz vom 06.10.2025 ausdrücklich aufgeworfen hatte.

2. Hinzu kommt Folgendes:

25
Selbst wenn man das Vorbringen des Klägers hinsichtlich des Eigentums des Zeugen M. noch als ausreichend ansehen wollte, hat der Beklagte dessen Eigentümerstellung und die Abtretung der daraus resultierenden behaupteten Ansprüche an den Kläger jedenfalls nicht nachgewiesen:

26
a) Die Beklagtenseite hat dessen Eigentümerstellung ausdrücklich im vorgenannten Schriftsatz vom 06.10.2025 bestritten, genauso die behauptete Abtretung der Ansprüche an den Kläger.

27
b) Beweisangebote der Klägerseite hierfür erfolgten zunächst nicht.

28
Erst im Termin vom 14.11.2025 hat der Kläger dann als Beweis für dessen Eigentümerstellung und auch für die Abtretung die Vernehmung des Zeugen M. angeboten. Zwar wurde dieser grundsätzlich bereits mit Schriftsatz vom 08.04.2025 als Zeuge benannt, damals jedoch ausdrücklich dafür, dass der Kläger von diesem das Eigentum an dem streitgegenständlichen Fahrzeug erworben habe und gerade nicht für dessen eigene Eigentümerstellung bzw. die Abtretung.

29
c) Dieses Beweisangebot war jedoch gemäß § 296 Abs. 2 ZPO als nicht rechtzeitig zurückzuweisen:

30
aa) Gemäß § 282 Abs. 1 ZPO sind Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Beweismittel, rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz mitzuteilen. Der hiesige Beweisantrag erfolgte nicht nur nicht rechtzeitig vor dem Termin vom 14.11.2025, sondern überhaupt erst in diesem Termin.

31
bb) Diese Verspätung beruht auch auf grober Nachlässigkeit gemäß § 296 Abs. 2 ZPO dahingehend, dass die Klägerseite im Rahmen ihrer prozessuale Sorgfaltspflicht dasjenige unbeachtet gelassen hat, was jedem, der einen Prozess führt, hätte einleuchten müssen (vgl. Zöller/Gregor, ZPO, 35. Auflage, § 296 ZPO Rnr. 27):

32
Der Schriftsatz der Beklagtenseite vom 06.10.2025, in dem das Eigentum des Zeugen M. und dessen Urheberschaft der Abtretungserklärung bestritten wurde, wurde der Klägerseite mit der Terminsladung vom 14.10.2025 am 21.10.2025 zugestellt. In diesem Zeitpunkt hätte nach dem ausdrücklichen Bestreiten durch die Beklagtenseite der Klägerseite klar sein müssen, dass für die Eigentümerstellung des Zeugen M. und auch für die Wirksamkeit der Abtretungserklärung Beweis zu erbringen war. In diesem Zeitpunkt verblieben noch über drei Wochen bis zum Termin vom 14.11.2025. Zudem war während des ganzen Verfahrens die Eigentümerstellung und mithin die Aktivlegitimation höchst streitig zwischen den Parteien; es erfolgten auch verschiedene gerichtliche Hinweise hierzu. Für die Klägerseite war daher die erhebliche Relevanz dieser Thematik offenkundig.

33
Die Klägerseite hat auch nicht erklären können, warum das Beweisangebot erst im Termin vom 14.11.2025 erfolgte.

34
cc) Die gemäß § 296 Abs. 3 ZPO erforderliche Verzögerung liegt vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (siehe z.B. BGH NJW 1983, 75) genügt hierfür, dass das Verfahren bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei Zurückweisung. Dies ist hier ohne weiteres und ersichtlich der Fall, da eine Zeugenanhörung des Zeugen M. - insbesondere, da dieser im Ausland ansässig ist – etliche Monate beanspruchen würde.

35
dd) Die grobe Nachlässigkeit infolge der Nichtbenennung von Beweismitteln ist auch für die Verfahrensverzögerung ursächlich, da keine Unterlassung bzw. Fehlleistung des Gerichts oder andere von der Klägerseite nicht verschuldete Umstände sowieso eine Verfahrensverzögerung bedingen (vgl. Zöller/Greger, a.a.O., Rnr. 25).

36
ee) Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung des Gerichts war eine Zurückweisung des verspäteten Vorbringens geboten:

37
Wie dargelegt, war die Aktivlegitimation durchgehend streitig und immer wieder Diskussionsthema, auch aufgrund rechtlicher Hinweise des Gerichts. Für die Klägerseite lag mithin auf der Hand, dass nach Bestreiten der Beklagtenseite hierzu Beweisangebote erforderlich waren. Das prozessuale Verhalten der Klägerseite kann nicht nachvollzogen werden.

38

Bei rechtzeitiger Stellung des Beweisantrages hätte zudem (wenn gleichzeitig auch nachvollziehbar zu dem genannten Sachvortrag hinsichtlich der Eigentümerstellung vorgetragen worden wäre, siehe Ziff. 1) der Termin vom 14.11.2025 aufgehoben und sofort ein neuer Termin unter Ladung des Zeugen M. angesetzt werden können.

39
3. Der Klägerseite war auch nicht etwa eine Möglichkeit zur weiteren Erläuterung und Darlegung des Sachvortrags hinsichtlich der Eigentümerstellung und den diesbezüglichen Hinweis des Gerichts im Termin vom 14.11.2025 einzuräumen. Der diesbezüglich im Termin vom 14.11.2025 gestellte Antrag war zurückzuweisen.

40
Dieser Antrag der Klägerseite hätte nur auf § 139 Abs. 5 ZPO gestützt werden können. Dessen Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt:

41
Zwar wurde der gerichtliche Hinweis erst in der mündlichen Verhandlung gegeben. Dies kann jedoch dem Antrag der Klägerseite aus zwei Gründen nicht zum Erfolg verhelfen:

42
a) Zum einen hat die Beklagtenseite – wie bereits dargestellt – diesen Aspekt bereits im Schriftsatz vom 06.10.2025, der Klägerseite am 21.10.2025 zugestellt (vgl. oben) zur Kenntnis gebracht.

43
b) Zudem konnte eine sofortige Äußerung in der mündlichen Verhandlung nach den Umständen ohne Weiteres erwartet werden. Grundsätzlich hätte bereits von sich aus für die Klägerseite auf der Hand gelegen, dass zu dem Wechsel des Sachvortrages hinsichtlich der Eigentümerstellung hätte vorgetragen werden müssen, nämlich schon in dem diesbezüglichen Schriftsatz vom 11.09.2025. Jedenfalls aber nach den entsprechenden Hinweisen der Beklagtenseite im Schriftsatz vom 06.10.2025 hätte der Klägerseite klar sein müssen, dass dies in der mündlichen Verhandlung zum Thema werden würde. Das Gericht gab der Klägerseite zudem sogar noch ausdrücklich Gelegenheit zur Sitzungsunterbrechung, um zu diesem Aspekt zu besprechen und vorzutragen.

II.

44
Der Kläger trägt gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits.

45
Das Urteil ist für die Beklagte nach § 709 S. 2 ZPO gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

46
Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 3 ZPO.